



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017#0036

Mein Zeichen: BfE-KE5 9A 9160/2-704

Datum: 12.02.2018

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

 [info@bfe.bund.de](mailto:info@bfe.bund.de)

 [info@bfe.de-mail.de](mailto:info@bfe.de-mail.de)

[www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de)

## Schachtanlage Asse II

*Zustimmung zur Revision 02 der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren Antrag vom 23.01.2018 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

### I. **Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 02 der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“ (BGE-KZL 9A/65210000/LRA/WA/0002/02) unter einer Auflage (III.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II – Übergabe Mitteilung zur Änderung 036/2017, SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017 #0036, Stand 23.01.2018, eingegangen am 23.01.2018.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-704 vom 12.02.2018

- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung Nr. 036/2017 (BGE-KZL 9A/65221000 / DA / AY / 1341 / 00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 10.01.2018, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“, Stand: 19.12.2017, BGE-KZL 9A/65210000 / LRA / WA / 0002 / 02, vorgelegt mit /1/.
- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /6/ BfS, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3 „Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II“, Rev. 02, Stand: 11.08.2014, BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02.
- /7/ BGE, „Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks“, Stand: 22.09.2017, BGE-KZL 9A / 65200000 / L / UB / 0001 / 00.

## **II. Hinweise**

- keine -





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-704 vom 12.02.2018

### **III. Auflage**

Nach der Freigabe der Unterlage "Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II" mit Stand vom 19.12.2017 /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

### **IV. Begründung**

Die Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“ /3/ wurde mir in der Revision 02 mit Stand vom 19.12.2017 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Unterlage /3/ soll revidiert werden.

Gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /4/ und QMV 4.3 bedürfen Änderungen am übergeordneten strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Unterlage ist gemäß /7/ Teil des übergeordneten sbR.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/.

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ergeht die Auflage.





Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-704 vom 12.02.2018

#### **V. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag